

**Anordnung  
über die Lastverteilung von Elektroenergie  
— Lastverteilerordnung —**

**vom 6. November 1972**

Auf Grund der §§ 6 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt 1

§ 1

(1) Die Lastverteilung von Elektroenergie hat auf der Grundlage der Bilanzen die planmäßige und kontinuierliche Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie zu gewährleisten. Dabei sind nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten und technisch-ökonomischen Notwendigkeiten die Qualitätsmerkmale sowie die Verpflichtungen im internationalen Verbundbetrieb der Vereinigten » Energiesysteme zu beachten.

(2) Organe der Lastverteilung sind:

1. die Staatliche Hauptlastverteilung (HLV),
2. die Bereichslastverteilungen (BLV),
3. die Industrielastverteilungen (ILV),
4. die Netzbefehlsstellen (NBS),
5. Schaltkommandostellen (SKSt), Umspannwerke und Kraftwerke, soweit sie Aufgaben der Steuerung und Regelung wahrzunehmen haben.

§ 2

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrag des Ministeriums für Kohle und Energie das Elektroenergieverbundsystem der Deutschen Demokratischen Republik (Gesamtheit aller Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen für Elektroenergie) und koordiniert dessen Fahrweise mit den Vereinigten Energiesystemen der sozialistischen Länder.

(2) Sie hat dazu insbesondere folgende Aufgaben;

1. Steuerung des Einsatzes der Elektroenergieerzeugungsanlagen;
2. Festlegung des Schaltzustandes des Elektroenergieverbundsystems;
3. Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen in allen Spannungsebenen > 1 kV Nennspannung;
4. Genehmigung planmäßiger und operativer Außerbetriebnahmen und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen des Elektroenergieverbundsystems;
5. Zustimmung zu Versuchen in Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen, die die Versorgungszuverlässigkeit des Elektroenergieverbundsystems beeinflussen können;
6. Erfassung, Dokumentation, Verdichtung, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten des Elektroenergieverbundsystems;
7. Erfassung besonderer Vorkommnisse in allen Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;

8. Aufruf von Versorgungsstufen und Anweisung von Spannungsabsenkungen nach Einholung der Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie;
9. Anweisung von Gefahrenabschaltungen.

(3) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist bilanzbeauftragtes Organ für Elektroenergie entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bilanzierung und hat Kontrollaufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften über Energieinspektion zu erfüllen.

§ 3

(1) Die Bereichslastverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrage der Staatlichen Hauptlastverteilung das von der Staatlichen Hauptlastverteilung zugewiesene und abgegrenzte Teilsystem des Elektroenergieverbundsystems (Schaltbereich).

(2) Sie hat dazu insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung des Schaltzustandes im Schaltbereich;
2. Festlegung der Einstellung der von ihr auszuwählenden Schutz- und Regeleinrichtungen von Elektroenergieanlagen im Schaltbereich;
3. Genehmigung planmäßiger und operativer Außerbetriebnahmen und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen des Teilsystems;
4. Erfassung, Dokumentation, Verdichtung und Analyse von Betriebsdaten des Teilsystems;
5. Erfassung besonderer Vorkommnisse in den Elektroenergieerzeugungs- und -fortleitungsanlagen im Schaltbereich und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
6. Anweisung von Gefahrenabschaltungen im Schaltbereich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Industrielastverteilung.

§ 4

(1) Einzelanweisungen der Lastverteilung ergehen in Form von Befehlen oder Kommandos. Sie sind unverzüglich oder zu den darin angegebenen Zeitpunkten auszuführen.

(2) Muß in Einzelfällen die Ausführung einer Einzelanweisung aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, um nicht Menschenleben zu gefährden, ist der Diensthabende der anweisenden Lastverteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden durch die Ausführung einer Anweisung Hauptausrüstungen gefährdet, ist der Diensthabende der anweisenden Lastverteilung darauf aufmerksam zu machen.

(3) Die Einzelanweisungen der Staatlichen Hauptlastverteilung erteilt der Diensthabende an die Diensthabenden der Bereichs- und Industrielastverteilungen und der Staatlichen Hauptlastverteilung direkt zugeordneten Betreiber von Elektroenergieanlagen. In dringenden Fällen kann der Diensthabende der Staatlichen Hauptlastverteilung jedem Betreiber von Elektroenergieanlagen Anweisungen erteilen; die Diensthabenden der zuständigen Lastverteilungen sind nachträglich zu verständigen.

(4) Bei den Organen der Lastverteilung und den Betreibern von Elektroenergieanlagen sind Verzeichnisse